

bestimmte, daß der Pfarrer der Gemeinde die staatlichen Zivilstandsregister neben den kirchlichen zu führen hätte, wobei aber die Frage einer entsprechenden Entschädigung übersehen wurde, und der Pfarrer für allfällige Nebenauslagen selber aufkommen mußte¹. Das Bittgesuch der liechtensteinischen Pfarrer an den Bischof vom 5. Juli 1916² machte auf diesen unbefriedigenden Zustand aufmerksam. Im Gefolge der umstrittenen und langwierigen Auseinandersetzungen um eine Regelung der Aufbesserung der Bezüge der Seelsorger um 1916/17³ wurde dieses Versäumnis schnell behoben, indem im Gesetze betreffend die staatliche Matrikenführung vom 15. Dezember 1917 eine jährliche Vergütung festgesetzt wurde.

Die personale Verklammerung von Staat und Kirche im Pfarrer als öffentlichem Urkundsbeamten und staatlichem Trauorgan macht die Kirche zu einem das staatliche Leben mitbestimmenden und tragenden Element. Dieser Umstand hat andererseits aber eine zu starke Bindung des Geistlichen an den Staat zur Folge. Der Einbezug der Kirche in den Staatsaufbau, der nicht nur im Bereiche des Zivilstandswesens gegeben ist⁴, wirkt sich für eine beiden Seiten gemäße zeitkonforme Gesetzgebung nachteilig aus und hemmt eine entsprechende Entwicklung des Staatskirchenrechts, die nur eine Entflechtung von Staat und Kirche in der Staatskirchenordnung zum Ziele haben kann.

3. Die Nichtberücksichtigung der evangelischen Kirche im öffentlichrechtlichen Bereich

Dem liechtensteinischen Staatskirchenrecht eigentümlich ist die Ausklammerung der evangelischen Kirche aus dem öffentlichrechtlichen Bereich, zieht man die Staatskirchenordnungen der angrenzenden Staaten in Betracht. Da sie keinen nennenswerten geschichtlichen Bezug zum Staate aufweist – erst seit 1881 vermochte sie in geringem Ausmaße Boden zu fassen – hat eine Auseinandersetzung mit dem Wesen und der Eigenart der evangelischen Kirche bisher nicht stattgefunden.

¹ So im Schreiben der Pfarrer an den Bischof von Chur vom 5. Juli 1916, LRA Reg. 1916 Z. 2169.

² LRA Reg. 1916 Z. 2169.

³ Siehe den Regierungsakt «Kongruaregelung», LRA Reg. 1916 Z. 2169 und B 70 a–d und 71.

⁴ Vgl. das bisher Angeführte.